



25. Mai 2022

Geht an: die Sozialdienste / Asylkoordinationen in den Zürcher Gemeinden

Bund zieht Zwischenbilanz nach drei Monaten

Am 20. Mai 2022 blickte Bundesrätin Karin Keller-Sutter zurück: In weniger als drei Monaten haben über 50'000 Personen aus der Ukraine Schutz in der Schweiz gesucht und erhalten. Es ist die grösste Fluchtbewegung in Europa seit dem zweiten Weltkrieg. In nur zwei Monaten sind mehr Menschen in die Schweiz gekommen als in der Kosovo-Krise 1999 insgesamt. Die Kantone und Gemeinden stehen vor der grossen Herausforderung, die bisher rund 12'000 aus der Ukraine geflüchteten Kinder einzuschulen, gleichzeitig haben sie laufend zusätzliche Unterkünfte organisiert. Bei der Unterbringung profitierten alle Staatsebenen zudem von der grossen Solidarität in der Bevölkerung. Von den 25'000 Personen, die privat untergebracht sind, haben rund 21'000 selbständig einen Platz gefunden. Rund 4000 Personen wurden durch die Schweizerische Flüchtlingshilfe vermittelt. Auch drei Monate nach Kriegsbeginn stellen sich immer wieder neue Fragen. Deswegen setzt Bundesrätin Karin Keller-Sutter eine Evaluationsgruppe ein. Die Evaluationsgruppe soll laufend die Herausforderungen und Fragen identifizieren, die sich bei der Anwendung des Schutzstatus S stellen. Sie soll zugleich auch den Schutzstatus S im Kontext des Schweizer Asylsystems beurteilen.

Seit Kriegsausbruch sind nach Schätzungen des UNHCR 6,6 Millionen Menschen aus der Ukraine ins Ausland geflüchtet. Die meisten suchen Schutz in den Nachbarländern. Die aktuellen Zahlen: Der Bund hat bisher 52'964 Geflüchtete registriert. 50'103 Personen haben offiziell den Schutzstatus S erhalten (Quelle SEM, Stand 24. Mai 2022).

Verteilschlüssel proportional zur Bevölkerung

Auf Wunsch der Kantone weist das Staatssekretariat für Migration (SEM) Geflüchtete aus der Ukraine, die sich in einem Bundesasylzentrum registrieren lassen, seit dem 25. April 2022 den Kantonen wieder gemäss bevölkerungsproportionalem Verteilschlüssel zu. Seither werden auch Personen, die bereits über eine private Unterkunft verfügen, prioritär jenen Kantonen zugewiesen, die bisher anteilmässig weniger Personen aufgenommen haben als andere. Davon ausgenommen sind Geflüchtete, die bei ihrer Kernfamilie oder in ihrer Nähe wohnen möchten und verletzte Personen, die auf eine besondere Betreuung angewiesen sind. Zudem können Kernfamilien zusammenbleiben.

Jeweils am Donnerstag veröffentlicht der Bund die Zahlen zur Kantonszuweisung von Personen mit Status S auf [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#) unter [Statistiken](#).

Kanton erhöht Kapazitäten

Der Kanton Zürich hat gemäss Verteilschlüssel 17,9% der Schutzbedürftigen aufzunehmen. Weiterhin weist der Bund den Kantonen regelmässig Personen mit Schutzstatus S zu, auch dem Kanton Zürich. Die Unterbringungssituation in den Zürcher Gemeinden ist angespannt. In vielen Gemeinden wird die geltende Asyl-Aufnahmekapazität von 0,9 Prozent überschritten. Vor allem in Gemeinden, in denen zahlreiche Gastfamilien

Geflüchtete privat untergebracht haben oder in Gemeinden, die sich um Gruppen mit besonderen Bedürfnissen kümmern. Die Quote ist aktuell als Richtgrösse zu betrachten, da eine strikte Einhaltung aufgrund der Besonderheit der Situation nicht immer möglich und auch nicht immer sinnvoll ist.

Um die Gemeinden zu entlasten bzw. den Zuweisungsprozess zu verlangsamen, nimmt das Kantonale Sozialamt per 1. Juni 2022 eine weitere Kurzzeitunterkunft in Betrieb. Das ehemalige Paracelsus-Spital in Richterswil kann befristet bis Ende Juni 2023 als Durchgangszentrum für Schutzbedürftige aus der Ukraine genutzt werden. Die Unterkunft bietet Platz für maximal 170 Personen.

Personen mit hängigem Asylverfahren, einer vorläufigen Aufnahme oder einem Negativ-Entscheid verbleiben tendenziell länger in den kantonalen Strukturen. Auch diese Massnahme dient der Entlastung der Gemeinden, soweit dies erwünscht ist.

Direktvermittlung in Privatunterkünften nur noch auf Wunsch

Bisher hat die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) Geflüchtete direkt in Privatunterbringungen vermittelt. Neu gibt es solche Direktvermittlungen nur noch auf Wunsch und wenn in einem Kanton das Aufnahmekontingent noch nicht erfüllt ist. Die Kantone haben auch die Möglichkeit, auf Privatunterbringungen durch den Bund direkt ab dem Bundesasylzentrum (BAZ) gänzlich zu verzichten. Im dezentral organisierten Kanton Zürich konnte jede Gemeinde angeben, ob sie an solchen Direktvermittlungen der Flüchtlingshilfe interessiert ist oder nicht. Etliche Gemeinden lehnen Direktvermittlungen ab, möchten aber den Zugang zu den Adressen. Der Gemeindepräsidentenverband (GPV) koordiniert mit der Flüchtlingshilfe das weitere Vorgehen.

Pilotprojekt: Schweizerisches Rotes Kreuz begleitet Gastfamilien

Bei Fragestellungen rund um das Zusammenleben in Gastfamilien bietet das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Kanton Zürich im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes (KSA) zur Unterstützung der Gemeinden Kurzbegleitungen an. Im Einzelfall beauftragt die Gemeinde das SRK, Gastgebende bzw. Untervermietende bei Bedarf in Alltagsfragen zu unterstützen sowie in einfacheren Krisensituationen zu vermitteln und zur Konfliktlösung beizutragen. Eine Kurzbegleitung dauert rund drei Stunden. Das SRK erhebt bei den Gemeinden dafür eine Fallpauschale von Fr. 100. Die Restkosten – rund Fr. 280 pro Fall – finanziert das Kantonale Sozialamt. Weitere Informationen und Anmeldung unter [Begleitung private Unterbringung](#).

Ausgewählte Fragen zur Unterbringung

Wie wird bei Privatunterbringung (PU) die Verteilfairness sichergestellt?

Das Kantonale Sozialamt gleicht eine allfällige Übererfüllung nach Möglichkeit durch Verzicht auf Zuweisungen von Personen aus dem ordentlichen Asylverfahren und von Schutzsuchenden ohne Unterkunft aus. Nicht alle Privatunterbringungen (PU) sind beständig. Wird ein PU-Verhältnis aufgelöst, kann die Gemeinde bei Übererfüllung der Quote das Kantonale Sozialamt um Neuzuweisung in eine andere Gemeinde ersuchen.

Die Gemeinden sind gebeten, vor einem Antrag auf Neuzuweisung die Situation der Betroffenen zu berücksichtigen und besondere Gründe für ein Verbleiben in der Gemeinde wie beispielsweise eingeschulte Kinder, laufende Integrationsprozesse oder besondere Vulnerabilitäten in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Die Neuzuweisung kann nur in eine Gemeinde erfolgen, die die Aufnahmequote nicht erfüllt. Deren Zustimmung ist - anders als bei einem Gemeindefwechsel - nicht notwendig. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass eine Neuzuweisung in eine neue Gemeinde nicht nur Zeit in Anspruch nimmt, sondern auch personelle Ressourcen benötigt. Die Prozesse werden aktuell erarbeitet und in einer Arbeitsgruppe, in welcher der GPV und die SoKo vertreten sind, laufend überprüft.

(Vgl. ausführlicher Info-Bulletin vom 26. April 2022)

Wie ist das Vorgehen bei einem Gemeindefwechsel?

Fürsorgeabhängige Personen mit Schutzstatus S haben grundsätzlich keine freie Wohnsitzwahl. Innerhalb des Kantons ist ein regulärer Wechsel des Wohnsitzes mit dem Einverständnis der aufnehmenden Gemeinde möglich. Die Personen mit Status S müssen sich dafür an die zuständige Asylkoordination der «neuen» Gemeinde (Zuzugsgemeinde) wenden und bei dieser um Gemeindefwechsel im Rahmen des bestehenden Prozesses "interkommunale Umplatzierung" ersuchen. Eine definitive Wohnsitznahme ist nur bei Zustimmung der Sozialbehörde der neuen Gemeinde möglich. Diese informiert nach einer positiven Entscheidung das Kantonale Sozialamt mittels Formular «interkommunale Umplatzierung», damit die Gemeindezuweisung aktualisiert wird. Bei Personen mit Status S, die ihre Wohngemeinde ohne Zustimmung wechseln, muss die Anmeldung von der neuen Gemeinde nicht angenommen werden. Die Zuständigkeit der ursprünglichen Gemeinde bleibt bestehen, auch was die finanzielle Unterstützung betrifft. Die betroffenen Personen müssen entweder wieder Wohnsitz in der ursprünglichen Gemeinde nehmen oder die Sozialbehörde der neuen Gemeinde ist bereit, der interkommunalen Umplatzierung «nachträglich» zuzustimmen.

Die Einwohnerkontrollen (EWK) sind gebeten, bei Personen mit Status S aktiv nachzufragen, ob sich diese zuvor bereits in einer anderen Gemeinde aufgehalten haben. Auch bei kurzem Erstaufenthalt kann es sein, dass bereits eine Zuweisung stattgefunden hat, falls eine Adresse hinterlegt war. Wenn also Hinweise bestehen, sollen die EWK unbedingt bei der entsprechenden Gemeinde nachfragen.

Wie und wann erfolgt die Kommunikation der Zuweisungen?

Unter den gegebenen Umständen ist es nicht möglich, jede Gemeinde telefonisch im Voraus über die Zuweisungen zu informieren. Da im kantonalen Fallführungssystem pro Platzierungsstelle nur ein Ansprechpartner vermerkt werden kann, sind die Gemeinden immer noch gebeten, über platzierung@sa.zh.ch eine allgemeine Email-Adresse zu nennen, die von Montag bis Freitag zu Bürozeiten ab 8 Uhr bis 17 Uhr bearbeitet wird. Das Zuweisungs-Email erfolgt dann an die genannte Adresse.

Die Platzierungsstelle des Kantonalen Sozialamts empfängt vom Bund zugewiesene Schutzbedürftige in der kantonalen Empfangsstelle. Von Montag bis Freitag werden die Schutzbedürftigen auf die Gemeinden verteilt. Die Information über die Zuweisung erfolgt in der Regel 24 Stunden im Voraus per Email. Eine Rücksichtnahme auf eingeschränkte Öffnungszeiten ist unter den gegebenen Umständen leider nicht immer möglich. Die Gemeinden müssen sich also darauf einstellen, dass sie auf die Zuweisungen rechtzeitig reagieren können.

Ausgewählte Fragen zu Gesundheitskosten

Sind Personen mit der Erteilung des Status S automatisch versichert?

Nein, ukrainische Geflüchtete müssen selber eine Krankenversicherung abschliessen oder sich mit Unterstützung der zuständigen Gemeinde versichern. Sie sind also vom Kanton Zürich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht automatisch gegen Krankheit und Unfall versichert (keine Kollektivversicherung). Wie vorläufig Aufgenommene können sie in Einzelversicherungen aufgenommen werden. Ganz oder teilweise fürsorgeabhängige vorläufig Aufgenommene werden dabei von den Gemeinden unterstützt. (Vgl. ausführlicher Info-Bulletin vom 26. April 2022)

Per wann müssen ukrainische Geflüchtete eine obligatorische Krankenversicherung abschliessen?

Ukrainische Geflüchtete unterstehen wie alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz mit der Begründung des zivilrechtlichen Wohnsitzes dem Krankenversicherungspflicht. Das bedeutet, dass sich ukrainische Geflüchtete innerhalb von 90 Tagen ab Einreise in die Schweiz rückwirkend auf das Einreisedatum versichern müssen.

Personen, die sich bereits vor der Gesuchstellung für den Schutzstatus im Kanton Zürich aufgehalten haben und dem Kanton Zürich zugewiesen werden, müssen sich also – unabhängig vom Zeitpunkt der Registrierung – per Einreise in den Kanton Zürich versichern.

Personen, die sich vor ihrer Zuweisung in den Kanton Zürich in einem anderen Kanton in einem Bundesasylzentrum aufgehalten haben, müssen per Datum der Gesuchstellung versichert werden. Dies weil der Bund den Zuweisungskantonen bereits ab dem Zeitpunkt der Registrierung im BAZ die Globalpauschale überweist. Allfällige

Rechnungen für medizinische Leistungen, die während des Aufenthalts im BAZ erbracht worden sind, werden vom Bund an die Kantone weitergeleitet. Im Kanton Zürich werden solche Rechnungen an die Zuweisungsgemeinden zur Abrechnung der Leistungen mit der Krankenversicherung übermittelt. Kostenbeteiligungen, die für vor der formellen Zuweisung an die Gemeinde begonnene Behandlungen anfallen, können über die Notfallhilfe mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden (vgl. dazu auch Info-Bulletin vom 23. März 2022). (Vgl. ausführlicher Info-Bulletin vom 26. April 2022)

Gesundheitsbefragung bei der Registrierung

Sowohl die Ukraine als auch Russland gelten als Hochrisikoländer für multiresistente Tuberkulose. Es ist deshalb wichtig, bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine auch an Tuberkulose (TB) zu denken. **Schutzbedürftige werden bei der Einreise gebeten, einen Fragebogen auszufüllen, der Fragen zum eigenen Gesundheitszustand enthält. Die Befragung wird vom Staatssekretariat für Migration im Rahmen der Registrierung für den Schutzstatus S durchgeführt, kann aber auch selbständig ausgefüllt werden.**

Ausgewählte Fragen zur Unterstützung

Wie werden Personen mit Schutzstatus S unterstützt?

Personen mit Schutzstatus S sind von den Gemeinden via Asylfürsorge zu unterstützen. Sind Personen bereits registriert und warten noch auf die Verfügung des Schutzstatus S, ist Notfallhilfe auf dem Niveau der Asylfürsorgeleistungen vorzusehen. Der Kanton stellt den Kostenersatz gemäss Sozialhilfegesetz sicher. Die Ansätze können von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ausfallen. Die Sozialkonferenz (SoKo) Kanton Zürich gibt betreffend Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Status S Empfehlungen ab, die auf den Ansätzen der Empfehlungen für vorläufig aufgenommene Personen mit Status F und für Asylsuchende mit Status N basieren. Neben den [Empfehlungen SoKo Status S](#) hat die SoKo auch ein allgemeines [Informationsblatt zu Unterstützungsleistungen für Betroffene](#) erarbeitet. (Vgl. ausführlicher Info-Bulletin vom 26. April 2022)

Schutzbedürftige, die bei einer Gastfamilie wohnen, sollen gemäss Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich grundsätzlich die gleichen Geldleistungen für den Lebensbedarf erhalten wie Schutzbedürftige in vergleichbaren Unterkunftssituationen. Ein Entgelt für die Gastgeberinnen und Gastgeber für die Beherbergung der betroffenen Personen ist nicht vorgesehen. Der Lebensunterhalt wird den Schutzbedürftigen direkt ausbezahlt. Gastfamilien und beherbergten Personen ist es freigestellt zu vereinbaren, einen Anteil der erhaltenen Geldleistungen (für den Grundbedarf) in eine Haushaltskasse abzugeben, z.B. Anteile für gemeinsame Essen, Energieverbrauch, Putzmittel, Abfall- sowie Radio/TV Gebühren etc. Grundsätzlich sehen die Empfehlungen für kurzfristige Unterbringungen unter drei Monaten keine finanzielle Beteiligung vor. Eignet sich die Wohnform für einen längerfristigen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, empfiehlt die SoKo den Abschluss eines ordentlichen Untermietvertrages. Dies ist auch vor Ablauf der drei Monate möglich. Siehe [Merkblatt SoKo Status S für Gastgeber/innen](#).

Sollen oder müssen Vermögenswerte angerechnet werden?

Viele Ukrainerinnen und Ukrainer sind mit dem eigenen Auto geflüchtet. Manche können auf ihr Konto zugreifen. Daraus ergeben sich für den Asylbereich bislang ungewohnte Fragestellungen. Der Status S ist rückkehrorientiert. Daher empfiehlt etwa die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS bei Personen mit Status S vorerst für die ersten sechs Monate nur effektiv verfügbare, liquide Vermögenswerte bei der Bedarfsprüfung zu berücksichtigen. Können von einem Konto in der Schweiz am Bankomat Barbezüge gemacht werden, handelt es sich dabei um liquide Mittel, welche bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen sind. Verfügt jemand über genügend liquide Mittel, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, muss er nicht mit Asylfürsorge unterstützt werden. Allenfalls benötigt die betroffene Person aber dennoch eine Unterkunft. Das ist durch die zuständige Gemeinde im Einzelfall zu klären. Das Auto zählt zu den persönlichen Effekten. Dazu empfiehlt die SKOS, dass das Auto innerhalb der ersten sechs Monate des Aufenthalts in der Schweiz nicht als Vermögenswert berücksichtigt wird. Zeichnet sich ein länger als sechs Monate dauernder Verbleib in der Schweiz ab, ist aus heutiger Sicht eine Auflage zur Verwertung von Wertsachen wie z.B. ein Auto zu prüfen. Auch hier gilt: Die zuständige Gemeinde klärt den Sachverhalt und entscheidet im Einzelfall.

Wann erfolgt der Wechsel von der Notfallhilfe zur Asylfürsorge?

Vgl. Info-Bulletin vom 26. April 2022

Wie werden die Aufwendungen der Gemeinden entschädigt?

Vgl. Info-Bulletin vom 26. April 2022

Dringliche Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen, die temporär da sind?

Vgl. Info-Bulletin vom 13. April 2022

Weitere Informationen

- Die kantonale Webseite [Ukraine-Hilfe](#) wird laufend aktualisiert und ausgebaut
 - Themenseite [Erwerbstätigkeit mit Schutzstatus S](#)
 - Themenseite [Schulangebot](#)
 - Themenseite [Integrationsförderung](#)
 - Themenseite [Gesundheit](#)
- Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) [Ukraine-Hilfe](#)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS [Geflüchtete aus der Ukraine](#)
- Staatssekretariat für Migration [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#).
- Fragen und Anregungen zur Ukraine nimmt das SEM per Email entgegen: ukraine@sem.admin.ch.